

25. / 7. 1918

**Neuregelung des Devisenverkehrs.**

Wien, 25. Juni.

Das Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Finanzministeriums über den Handel und Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande. Diese neue Devisenverordnung tritt an die Stelle der bestehenden Regelung des Devisenverkehrs vom 19. Dezember 1916 und enthält in verschiedenen Paragraphen mannigfache Abänderungen, die sich zumeist als Verschärfungen darstellen. Diese Abänderungen gegenüber dem jetzigen Zustande sind die folgenden:

Im § 2: Ueber Guthaben im Auslande (Forderungen und Kredite) oder über ausländische Geldsorten (Münzen und Noten), über Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland darf nur zugunsten einer Firma, die der Devisenzentrale angehört, oder mit Genehmigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank verfügt werden. Ohne Einwilligung der Oesterreichisch-ungarischen Bank darf zugunsten ein und derselben ausländischen Person oder Firma über Beträge in ausländischer Währung bis zu dem Gegenwerte von 200 K. verfügt werden; doch darf ein und dieselbe inländische Person oder Firma per Monat insgesamt nicht über mehr als 2000 Kronen verfügen.

Im § 8: Die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von auf Kronenwährung lautenden Schecks, Wechsell, Anweisungen und Einlagebüchern, von Kassenscheinen der österreichischen und der ungarischen Kriegsbarlehenskasse sowie der Banken und Sparkassen ist verboten, wenn nicht die schriftliche Zustimmung der österreichischen oder der ungarischen Devisenzentrale beigebracht wird.

Neu ist folgender § 8a: Wertpapiere, die im Vertragszollgebiete der Monarchie ausgestellt sind, und die entweder zur Rückzahlung bereits fällig sind oder von denen feststeht, daß sie durch Auslösung, Kündigung, Ablauf der Anleihefrist oder aus anderen Gründen binnen Jahresfrist zur Rückzahlung fällig werden, sowie bereits fällige oder binnen Jahresfrist fällig werdende Zinscheine von Wertpapieren, die im Vertragszollgebiete der Monarchie ausgestellt sind, dürfen nach dem Auslande nicht ausgeführt werden. Im übrigen dürfen Wertpapiere sowie Zins- und Dividendscheine nach dem Auslande ausgeführt werden, wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn es sich um Wertpapiere oder Coupons handelt, die für Rechnung von Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bei Banken oder Kreditinstituten erliegen.

Im § 9: Die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande, ferner die Einzahlung oder Ueberweisung von Kronenbeträgen (in bar oder in Scheck, Wechsel, Anweisungen, Einlagebüchern oder Kassenscheinen) sowie die Erlegung oder Ueberweisung von Wertpapieren und Zins- und Dividendscheinen zugunsten ausländischer Personen und Firmen ist nur dann zulässig und darauf gerichtete Aufträge dürfen nur dann vollzogen werden, wenn die Devisenzentrale schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Jedoch sind Verfügungen von Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz

oder dauernden Aufenthalt haben, über ihre bei Banken und Kreditinstituten bestehenden Guthaben ohne Zustimmung der Devisenzentrale zulässig.

Geändert ist § 10. Die neue Bestimmung lautet: Die Zustimmung der Devisenzentrale zur Ausfuhr von Noten, Wertpapieren und Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande wird ferner erteilt werden, wenn es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, welche vor dem 1. Januar 1917 entstanden sind und die ohne Verletzung übernommener Verpflichtungen weder rückgängig gemacht noch auf andere Weise als durch Zahlung in Kronenwährung abgewickelt werden können. Ebenso wird die Zustimmung nicht versagt werden, wenn es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Genehmigung der Devisenzentrale übernommen wurden.

Neu ist ferner § 10a. Verbindlichkeiten in in- und ausländischer Währung dürfen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von beweglichen und unbeweglichen Sachen aller Art, von Forderungen oder Wertpapieren nur auf Grund einer vorgängigen Einkaufsbewilligung eingegangen werden. Auch durch Tausch dürfen derartige Erwerbungen bei einer im Ausland ansässigen Person oder Firma nur auf Grund einer solchen Bewilligung vorgenommen werden. Die Bewilligung wird bei Wertpapieren und Forderungen durch die Oesterreichisch-ungarische Bank, in allen übrigen Fällen durch das Finanzministerium auf Grund einer Schlussfassung der Zentralstelle für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen erteilt werden. Durch besondere Durchführungsbestimmungen wird festgestellt, inwieweit die auf Grund der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1918, betreffend Regelung der Einfuhr, in einzelnen Fällen erteilte Einfuhrbewilligung die Einholung der im vorstehenden vorgesehenen Einkaufsbewilligung ersetzt und inwieweit bei Erteilung der Einkaufsbewilligung gleichzeitig auch die Einfuhrbewilligung ausgesprochen werden kann. Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Kronen lautender Kredit nur mit Einwilligung der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeräumter Kredite.